

habe ich die Ehre, Ihnen in der Anlage mitzuteilen. Der Herr Oberpräsident v. Vincke Exzellenz ist mit diesen Beschlüssen einverstanden³. Sollte er es nicht auf dem in der Kabinettsordre d. d. 17. März a. c.⁴ erwähnten Weg bei Gelegenheit der Einführung in Westfalen bewirken können, d. h. könnte man nicht die Erinnerung der Westfälischen Stände ad § 112 nach Nr. II des Protokolls d. d. 17. I. M. und ad §§ 39, 130, 131 in dem Publikationspatent aufnehmen und die neue Städteordnung in Westfalen einführen?

Ich werde mein Promemoria Herrn Oberpräsidenten v. Vincke, der sich auf den 27. I. M. angekündigt⁵, vorlegen.

³ Zu Vinckes Auffassung (einheitliche Gemeindeordnung für Stadt und Land) s. Steffens, Hüffer S. 282 Anm. 235.

⁴ Siehe Nr. 969 Anm. 2.

⁵ Siehe dazu Nr. 985 Anm. 4.

989. Promemoria Steins zur Revidierten Städteordnung¹

Cappenberg, 25. April 1831

Stein-A. C I/36 b Bl. 53 ff.: Konzept (eigenhändig) auf dem Verhandlungsprotokoll über die Städteordnung vom 17. April 1831. — Im Besitz der Familie Hüffer, Münster: Ausfertigung (Schreiberhand mit Korrekturen und Unterschrift Steins). — Hier nach dem Konzept.
 Druck: Pertz, Stein VI S. 1175 f. (Regest); Alte Ausgabe VI S. 321 f. (nach dem Konzept); Steffens, Hüffer S. 283 ff. (nach der vom Konzept geringfügig abweichenden Ausfertigung).

Bemerkungen zur Revidierten Städteordnung. Beschränkung der Städte auf ihre eigentlichen Aufgaben und Einordnung in den Staatsverband als selbstverständliche Voraussetzung städtischer Selbstverwaltung. Gegen die Befreiung der Beamten von der Pflicht zur Annahme von Stadtämtern. Wünscht die baldige Einführung der Städteordnung in Westfalen.

Nach dem Eingang der revidierten Städteordnung ao. 1831 ist es die Absicht Seiner Majestät des Königs, „den Stadtgemeinden eine selbständigere Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu geben und in den Bürgern durch angemessenere Teilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen“².

In derselben Absicht ist der Beschluß gefaßt, die Städteordnung auf die ganze Monarchie auszudehnen und sie einer Revision zu unterwerfen.

Da der Zweck der Städteordnung Teilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens ist, so folgt von selbst, daß alles, was außerhalb dieser Grenzen liegt, nicht nach der Städteordnung, sondern nach denjenigen Gesetzen entschieden und geleitet werden muß und kann³, so die die Verhältnisse dieser Art betreffenden Bestimmungen enthalten. Die Stadtverordneten können nicht beschließen über Angelegenheiten, welche betreffen die Erfüllung der Pflichten gegen den Staat, z. B. Abgaben, Leistung von Kriegsdiensten, allgemeine Sicherheitspolizei oder die kirch-

¹ Sein Promemoria hat Stein mit Schreiben vom gleichen Tage (Nr. 988) Hüffer übersandt; s. dazu die dort gegebenen Hinweise.

² In der Ausfertigung versehentlich „ersehen“.

³ Die Worte „und kann“ hat Stein in der Reinschrift gestrichen.

lichen Verhältnisse oder die öffentlichen Erziehungsanstalten oder die Beobachtung der das Armenwesen betreffenden Gesetze.

Die Stadtgemeinde würde sich vom Staatsverband lösen, wenn sie berechtigt wäre, über Gegenstände der angezeigten Art Beschlüsse zu fassen, oder die Staatsbehörden an dergleichen von ihr⁴ gefaßte Beschlüsse gebunden wären.

Hieraus folgt, daß unerachtet des gänzlichen Auslassens dieses Paragraphen die Verpflichtung der Stadtgemeinde, den Gesetzen, so die eben erwähnten Gegenstände betreffen, sich zu unterwerfen, nicht minder bestünde; denn diese Verpflichtung entspringt aus staatsrechtlichen Prinzipien, nicht aus irgendeiner ausgesprochenen oder mit Stillschweigen übergangenen Festsetzung der Städteordnung.

Daß die Anwendung der erwähnten Gesetze fehlerhaft geschehen könne, dies ist eine Folge der fehlerhaften menschlichen Natur. Gegen Über-eilungen, Willkürlichkeiten würde aber die Stadt hinlänglich gesichert sein, wenn der § 112 nach dem Antrage Nr. II des Protokolls d. d. 17. I. M. näher bestimmt und den Stadtverordneten das Recht beigelegt würde, „ihre Einrede gegen die Verfügungen der Staatsbehörden auf administrativem und nach Bewandnis der Umstände auf dem Weg Rechtens geltend machen“⁵.

Der § 184 der alten Städteordnung gibt aber den Städten kein mehreres Recht als der § 112 der neuen. „Für Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeindegeldbedürfnissen, Polizeilasten, Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letzteren Gattungen von Ausgaben werden von den Staatsbehörden bestimmt und können nicht versagt werden usw.“

Dem Antrag des Städtetags, die §§ 39, 130, 131 in Ansehung der Verpflichtung der Beamten zu Stadtämtern abzuändern, trete ich vollkommen bei. Die Entlassung der darin namhaft gemachten Personen von dieser Verpflichtung ist ungerecht, denn dem Tagelöhner, dem kleinen und großen Handwerker, dem Kaufmann, dem Bankier, dem Gelehrten ist das geforderte Opfer seiner Zeit nicht weniger lästig und kostbar⁶ als den öffentlichen Beamten, dem Justizkommissar usw.; nachteilig für die Gemeindeverwaltung, es werden ihr die Einsichten und die Kräfte eines zu Geschäften ausgebildeten Teils seiner Mitbürger entzogen; gehässig, so wie es alle Bevorrechtungen zu sein pflegen.

In der Kabinettsordre d. d. 17. März 1831 soll in den Provinzen, worin die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, die Städteordnung provinzenweise nach und nach auf den Grund besonders zu publizierender Verleihungen eingeführt werden.

⁴ In Konzept und Ausfertigung versehentlich „ihnen“.

⁵ Diesen Antrag, d. h. auf Annahme der Revidierten Städteordnung unter einem Vorbehalt, stellte Hüffer; s. dazu Steffens, Hüffer S. 284 Anm. 241.

⁶ In der Ausfertigung hat Stein „störend“ statt des dort fehlenden „kostbar“ eingesetzt,

Es ist zu wünschen, daß auf diesem Weg die neue Städteordnung die oben erwähnten Modifikationen erhalte und sodann wegen ihrer vom Städtetag den 17. I. M. anerkannten Vorzüge in Westfalen eingeführt werde.

990. Stein an Cäcilie v. Luck¹

Cappenberg, 27. April 1831

Stadtbibliothek München, Handschriftenabteilung, Stein A III — 2: Ausfertigung (eigenhändig).

Zur Absicht eines Veters des Generals v. Luck, in griechische Dienste zu treten. Über Prinz Otto von Bayern. Übersendet französische Bücher.

Madame, ce n'est qu'aujourd'hui que je reçois de Munich une réponse aux informations que j'ai fait demander au général Heidegger sur le plan d'entrer dans le militaire grec et voici la réponse qu'il me fait parvenir par mon correspondant².

„Ich habe von Herrn v. Heidegger die Versicherung erhalten, daß er nur dann in dem jetzigen Augenblick zu einer Reise nach Griechenland raten könne, wenn Herr v. L[uck] ein tüchtiger Artillerist oder Ingenieur wäre. Jedoch würde er immer raten, die jetzt noch für dieses Land und seine künftige Gestaltung so wichtig obwaltenden politischen Ereignisse erst etwas abzuwarten. In Jahr und Tag würde es entschieden sein, ob der frühere Plan, Prinz Otto von Bayern zum König von Griechenland zu ernennen, noch in Erfüllung gehen werde.“

On m'avait parlé dans une lettre antérieure du prince Otton comme d'un jeune homme délicat et qui avait l'ouïe dure.

Je saisis l'occasion qui se présente pour avoir l'honneur de vous envoyer Guizot, Cours d'histoire moderne, 3 vol.³, Chateaubriand, Monarchie élective et sa réputation⁴.

¹ Cäcilie v. Luck geb. de Saint-Luce (1798–1857), die 1815 in Paris den späteren General v. Luck (über diesen s. Nr. 291 Anm. 1) geheiratet hatte. Stein-A. C I/21 Luck enthält mehrere ihrer Briefe an Stein. Über ihren und ihrer Mutter Besuch in Cappenberg s. Nr. 1003 (vorletzter Abs.) und 1011 (vorletzter Abs.).

² Zur Anfrage der Frau v. Luck vgl. Nr. 938 (vorletzter Abs.) und Nr. 980 (4. Abs.).

³ Siehe Nr. 495 Anm. 6.

⁴ Gemeint ist wohl die in Nr. 980 Anm. 14 genannte Schrift.

991. Stein an seine Tochter Henriette

Cappenberg, 27. April [1831]

Stein-A. C I/12 g Stein an Henriette Nr. 55: Ausfertigung (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein VI S. 1178 f. (übersetzt, gekürzt); Alte Ausgabe VII S. 322 f. (gekürzt).

Zur Entspannung der außenpolitischen Lage. Sorge um die innenpolitische Entwicklung in Bayern. Zu Schnorrs Gemälde für Cappenberg. Würdigung der Memoiren Byrons und der Persönlichkeit des Dichters.

Les inquiétudes que vous avez eu selon votre lettre du 4 d. c.¹, ma chère amie, sur la guerre, auront été dissipées par la fermeté de Monsieur

¹ Im Stein-A. nicht vorhanden.